

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung des Parkausweises für soziale Dienste

1. Geltungsbereich des Parkausweises für soziale Dienste

Der Parkausweis für soziale Dienste gilt im Regierungsbezirk Köln oder in Nordrhein-Westfalen NRW

2. Antragsberechtigte

Als Anbieter von ambulanten Pflegediensten in der Alten- und Krankenpflege können Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Parken Ihrer Fahrzeuge während des Einsatzes beantragen.

Der Antrag kann nur für Fahrzeuge gestellt werden, die mit einer festen Firmenaufschrift versehen sind.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes/Verbandes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

4. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Kfz.-Scheine bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil 1

5. Berechtigungsumfang

Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken für **max. zwei Stunden** an folgenden Stellen erlaubt:

- **im eingeschränkten Haltverbot und in Haltverbotszonen nach Zeichen 286/290.1 StVO**
- **auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer**
- **auf Bewohnerparkplätzen**

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar auf maximal 4 weitere Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.** Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe

Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. **Fahrzeugwechsel**

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie eine Kopie des neuen Kfz-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 zur Änderung vorgelegt werden.

8. **Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst werden.

9. **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr beträgt

- für den Regierungsbezirk Köln: **160,00 €**

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragsstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **13,30 €** (1/12 von 160,00 €) zu entrichten.

- für Nordrhein-Westfalen: **175,00 €**

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragsstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **14,60 €** (1/12 von 175,00 €) zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Genehmigung (Kennzeichenwechsel) beträgt **10,20 €**.